

Gemeinde **Titz**

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Nr.: 122/2016

Zur Beratung in
öffentlicher Sitzung

FB 1
Michael Dahlem
02463-659-13

12.08.2016

Beratungsfolge

Termin

Haupt- und Finanzausschuss

29.09.2016

Rat

06.10.2016

Betreff

**Neuregelung des Umsatzsteuerrechts im Hinblick auf öffentlich-
rechtliche Körperschaften**

hier: Beschluss über die Abgabe der Optionserklärung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Titz beauftragt die Verwaltung, dem Finanzamt Jülich die beigefügte Optionserklärung zu übermitteln.

Begründung/Sachverhalt

siehe nächste Seite

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja

☐ nein

Gesamtkosten ☐ jährl. Kosten:

☐ jährl. Einnahmen:

Haushaltsmittel stehen bereit: ☐ ja

☐ nein (s. Beschlussentwurf)

bei Produkt:

Der Kämmerer ist einverstanden: ☐ ja

☐ nein (Begründung: s. Anlage)

Begründung/Sachverhalt:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Vorlage 76/2016 verwiesen.

Das für die zweite Jahreshälfte 2016 vom BMF angekündigte Schreiben zur Konkretisierung ist bis zum heutigen Tage nicht ergangen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass mit besagtem Schreiben auch nicht vor 2017 zu rechnen ist. Daher können die Auswirkungen aus der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes derzeit seitens der Verwaltung nicht abgeschätzt werden. Ebenso ist ein rechtsverbindlicher Austausch mit einem Steuerberater in der Sache aufgrund des fehlenden BMF-Schreibens nicht möglich.

Der neue § 2b UStG könnte zwar grundsätzlich auch Chancen in Form von Vorsteuerabzügen bieten; diese gehen aber einher mit der Überprüfung aller Verwaltungshandlungen (hoheitlich sowie unternehmerisch) und entsprechender steuerrechtlicher Beurteilung. Darüber hinaus ist bei Anwendung des § 2b UStG damit zu rechnen, dass Umsatzsteuerzahlungen der Gemeinde Titz an das Finanzamt höher als die entsprechenden Vorsteuerabzüge sein werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, bereits frühzeitig zur Wahrung der Frist 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Jülich zu erklären, die alte Rechtslage des Umsatzsteuergesetzes beizubehalten. In den dann kommenden vier Jahren (2017-2020) soll die weitere Entwicklung beobachtet und auf Erfahrungen anderer Kommunen zurückgegriffen werden. Sollten sich in der Zwischenzeit Vorteile aus der Vorsteuerabzugssystematik für die Gemeinde Titz ergeben, wird die Verwaltung die Optionserklärung widerrufen und den neuen § 2b UStG anwenden. Ein solcher Widerruf ist einmalig im oben genannten Zeitraum für ein kommendes Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr möglich.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Bürgermeister
Michael Dahlem	Jürgen Frantzen	Jürgen Frantzen